

Entwurf einer inhaltlichen Zweckbestimmung  
der Sonstigen Sonderbaufläche „Therapie- und Sozialeinrichtungen“

**§ 1 Sonstige Sonderbaufläche „Therapie- und Sozialeinrichtungen“**

- (1) Die Sonstige Sonderbaufläche „Therapie- und Sozialeinrichtungen“ dient der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen, die durch ihren Betrieb die Bereitstellung von im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit erbrachten Dienstleistungen, welche einen gesundheitsfördernden und therapeutischen Ansatz verfolgen. Weiterhin dient diese Sonstige Sonderbaufläche der Unterbringung von Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe als Kleinsteinrichtungen im Rahmen des SGB VIII.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Sonstigen Sonderbaufläche „Therapie- und Sozialeinrichtungen“ sind zulässig:
  1. Einrichtungen und Anlagen zur Erbringung von Dienstleistungen, die einen gesundheitsfördernden und therapeutischen Ansatz verfolgen, sowie die diesem Zweck dienenden Nebenanlagen einschließlich der diesem Zweck dienenden Anlagen zur Tierhaltung,
  2. Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe als Kleinsteinrichtungen im Rahmen des SGB VIII,
  3. Stellplätze für Campingplätze i.S. der CWVO einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen für soziale und hygienische Zwecke,
  4. Ferienhäuser in Blockbauweise,
  5. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
  6. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  7. Betriebe und Einrichtungen zur Erzeugung, Sammlung, Be- und Verarbeitung und zum Verkauf von land- und forstwirtschaftlicher Produkten
  8. Schank und Speisewirtschaften,
  9. Gartenbaubetriebe,
  10. Anlagen für soziale und kulturelle Zwecke,
  11. nicht störende Handwerksbetriebe.
- (3) Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die zur Ausübung der Zweckbestimmung zugeordnet und gegenüber Grundfläche und Baumasse der betreffenden baulichen Anlage, in der die Wohnungen eingeordnet werden sollen, untergeordnet sind, zugelassen werden.